



Dokumentation

Zur Ausbildung an privaten Berufsschulen

Zur Ausbildung an privaten Berufsschulen

Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 066/22
Abschluss der Arbeit: 10.10.2022
Fachbereich: WD 8: Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit, Bildung
und Forschung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Gesetzliche Regularien zur Schulgeldfreiheit in diversen Ausbildungsberufen und Kosten	4
2.1.	Pflegeberufe	5
2.2.	MTA-Berufe	5
2.3.	PTA-Berufe	6
2.4.	Hebammen-Beruf	6
2.5.	Berufe des / der Logopäden / Logopädin	7
2.6.	Berufe in der Physiotherapie	7

1. Einleitung

Berufsbildende Schulen sind ein Sammelbegriff für verschiedene Schulformen, die einen berufsvorbereitenden Charakter haben und sich in ihren jeweiligen Bezeichnungen zwischen den Bundesländern unterscheiden. Sie können sowohl berufliche Abschlüsse als auch allgemeinbildende Schulabschlüsse anbieten. Eine Schulform ist die Berufsschule, die innerhalb einer dualen Berufsbildung besucht wird. In der vorliegenden Arbeit werden spezifisch Berufsschulausbildungen zu Pflegeberufen, MTA-Berufen (Medizinisch-technische Assistenten), Hebammen-Berufen, PTA-Berufen (Pharmazeutisch-technische Assistenten), Logopäden und Physiotherapeuten betrachtet. Die beruflichen Abschlüsse für diese Berufe kann man an staatlichen wie an privaten Schulen ablegen.

Laut Ansicht des Bundesverbandes der Lehrkräfte für Berufsbildung (BVLB) müssten insgesamt eine höhere Anzahl von Schulen staatlich organisiert werden, damit die Bedarfsdeckung besser steuerbar ist. Laut Einschätzung des Verbandes sei es an privaten Schulen oft nicht möglich, weiterführende Schulabschlüsse im Rahmen der Ausbildung zu erreichen.¹ Inwiefern die Nachfrage in den Berufen hiervon allerdings abhängt, konnte im Rahmen dieser Arbeit nicht geklärt werden und dürfte ganz wesentlich von der Gestaltung der Arbeitsbedingungen in den Berufen abhängen (Gehaltsstruktur, Karriereaussichten etc.).

In Ergänzung zum Berufsbildungsbericht der Bundesregierung erscheint regelmäßig der Datenreport des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) mit Informationen und Analysen zur Entwicklung der beruflichen Bildung. Hierin finden sich Informationen zu Angebot und Nachfrage in einigen Ausbildungsfeldern. Eine Überblicks-Darstellung, welche Ausbildungsberufe in welchem Ausmaß besonders nachgefragt sind und inwiefern die staatlichen Kapazitäten ausgereizt sind, konnte im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht ermittelt werden.

2. Gesetzliche Regularien zur Schulgeldfreiheit in diversen Ausbildungsberufen und Kosten

Im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe“ des Bundesgesundheitsministers und der Landesgesundheitsminister wurde am 4. März 2020 ein Eckpunktepapier zur Neuordnung und Stärkung der Gesundheitsfachberufe beschlossen.²

Dieses sieht im Abschnitt B. I. auf Seite 4 eine Abschaffung des Schulgeldes für Ausbildungen in diesem Berufsfeld vor. Hierfür soll in den jeweils einschlägigen Gesetzen eine Regelung aufgenommen werden, welche die Nichtigkeit etwaiger Vereinbarungen zur verpflichtenden Zahlung eines Schulgeldes (oder ähnlicher Zahlungen) durch die Auszubildenden statuiert.

Der Umsetzungsstand dieser Vereinbarungen unterscheidet sich stark je nach Ausbildungszweig.

1 Persönliche Auskunft vom 26.9.2022.

2 Das Eckpunkte der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe“ ist, abrufbar unter: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/G/Gesundheitsberufe/Eckpunkte_Gesamtkonzept_Gesundheitsfachberufe.pdf (alle Links in diesem Abschnitt wurden zuletzt am 13.09.2022 abgerufen).

2.1. Pflegeberufe

Seit dem 1. Januar 2020 ist das neue Pflegeberufegesetz [PflBG]³ vom 17. Juli 2017 in Kraft. Dieses sieht eine generalistische Pflegeausbildung zur/zum Pflegefachfrau/-mann an Stelle der bisher getrennten Ausbildungen zum / zur Gesundheits- und Krankenpfleger/-in bzw. zum / zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in bzw. zum / zur Altenpfleger/-in vor.

Bezüglich etwaiger Schuldgeldzahlungen durch Auszubildende, beinhaltet § 24 Abs. 3 Nr. 1 PflBG folgende Regelung:

„Nichtig ist auch eine Vereinbarung über die Verpflichtung der oder des Auszubildenden, für die praktische Ausbildung eine Entschädigung oder für die Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht an der Pflegeschule eine Vergütung oder ein Schulgeld zu zahlen.“

Folglich ist die Berufsausbildung zur / zum Pflegefachfrau/-mann seit dem 1. Januar 2020 kostenlos.

Gemäß § 19 PflBG hat der Träger der praktischen Ausbildung den Auszubildenden zudem eine Vergütung zu zahlen.

Eine Evaluation von Teil 2 Abschnitt 3 - Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege - sieht § 68 PflBG bis zum 31. Dezember 2025 vor.

Seit dem 1. Juni 2021 führt die Hochschule Ravensburg-Weingarten eine regionale Studie zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes in Baden-Württemberg durch, die auf eine Dauer von zwei Jahren angelegt ist.⁴

Im Jahr 2019 haben 57.018 Auszubildende in den damals noch versäulten Pflegeausbildungen eine solche angefangen.⁵ Im darauf folgenden Jahr haben sich 53.600 Personen zur Aufnahme einer Ausbildung zur / zum Pflegefachfrau/-mann entschieden, im Jahr 2021 56.300 Personen.⁶

2.2. MTA-Berufe

Am 1. Januar 2023 wird das MT-Berufe-Gesetz [MTBG]⁷ vollständig in Kraft treten.

3 Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/index.html>.

4 <https://www.rwu.de/news-medien/aktuelles/pressemitteilungen/neues-pflegeberufegesetz-auf-dem-pruefstand>.

5 <https://aktuelle-sozialpolitik.de/2021/08/03/neue-zahlen-aus-der-neuen-welt-der-pflegeausbildung/> .

6 https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/07/PD22_314_212.html.

7 MT-Berufe-Gesetz vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274), abrufbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/mtbg/index.html>.

§ 41 Abs. 3 Nr. 1 MTBG beinhaltet bezüglich etwaiger Schuldgeldzahlungen durch Auszubildende folgende Regelung:

„Nichtig ist auch eine Vereinbarung über die Verpflichtung der auszubildenden Person, für die Ausbildung eine Entschädigung, ein Schulgeld oder vergleichbare Geldleistungen zu zahlen.“

2.3. PTA-Berufe

Auch das PTA-Berufe-Gesetz [PTAG]⁸ wird am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Dieses beinhaltet in § 27 Abs. 2 Nr. 1 PTAG eine mit § 41 Abs. 3 Nr. 1 MTBG bedeutungsgleiche Regelung:

„Nichtig ist auch eine Vereinbarung über die Verpflichtung der oder des Auszubildenden, für die praktische Ausbildung eine Entschädigung zu zahlen.“

2.4. Hebammen-Beruf

Mit dem 1. Januar 2020 ist das Hebammengesetz [HebG]⁹ in Kraft getreten. Dieses sieht anstelle der bisherigen Berufsausbildung nunmehr ein Hebammenstudium vor, das mit dem Erwerb eines Bachelors endet.

Lediglich übergangsweise ist noch die Aufnahme einer Hebammenausbildung bis zum 31. Dezember 2022 und deren Abschluss bis zum 31. Dezember 2027 gemäß § 77 HebG möglich.

Das Bachelorstudium ist an öffentlichen Hochschulen, abgesehen von den jeweils anfallenden Semestergebühren, kostenlos, zudem wird wegen des Aufbaus als duales Studium ein Ausbildungsgehalt gezahlt, § 34 HebG.

An privaten Hochschulen können allerdings gegebenenfalls Studiengebühren anfallen.

§ 41 Abs. 3 Nr. 1 HebG trifft allerdings für den berufspraktischen Teil eine einschränkende Regelung:

„Nichtig ist auch eine Vereinbarung über die Verpflichtung, dass die studierende Person für die berufspraktische Ausbildung eine Entschädigung zu zahlen hat.“

8 PTA-Berufe-Gesetz vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli (2022 BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.buzer.de/PTA-Berufsgesetz.htm>.

9 Hebammengesetz vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/hebg_2020/.

2.5. Berufe des / der Logopäden / Logopädin

Gesetzlich ist die Schulgeldfreiheit bisher nicht festgeschrieben, das Gesetz über den Beruf des Logopäden [LogopG]¹⁰ enthält hierzu keine Regelungen.

Der „Deutsche Bundesverband für Logopädie e.V.“ weist jedoch darauf hin, dass in „vielen Bundesländern“ das Schulgeld an den staatlichen Schulen abgeschafft sei, an den Schulen in freier Trägerschaft jedoch weiterhin anfalle.¹¹

Das oben genannte Eckpunktepapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe“ sieht explizit auch eine Änderung des LogopG vor, um die Schulgeldfreiheit auch für diese Ausbildung zu erreichen. Insofern ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber eine der Regelung in § 24 Abs. 3 Nr. 1 PflBG, § 41 Abs. 3 Nr. 1 MTBG, § 27 Abs. 2 Nr. 1 PTAG bzw. § 41 Abs. 3 Nr. 1 HebG entsprechende Norm in Zukunft einfügen wird.

Laut Auskunft des Deutschen Bundesverbandes für Logopädie belaufen sich die monatlichen Kosten an Schulen in freier Trägerschaft durchschnittlich auf 160 Euro (Baden-Württemberg), 495 Euro (Berlin), 250 Euro (Brandenburg), 390 (Euro) Rheinland-Pfalz, 395 Euro (Sachsen-Anhalt). Hinzu kommen ggf. weitere Kosten, wie beispielsweise Anmeldegebühren, Prüfungsgebühren und Verwaltungsgebühren. Einige Bundesländer sind bereits schulgeldfrei, aber es können Kosten für Lehrmaterial hinzukommen.¹²

2.6. Berufe in der Physiotherapie

Auch das Masseur- und Physiotherapeutengesetz [MPhG]¹³ sieht in seiner aktuellen Fassung keine gesetzliche Regelung der Schulgeldfreiheit vor.

Laut einer Übersicht des „Deutschen Verband für Physiotherapie ZVK e.V.“ von Februar 2021 gibt es in 14 Bundesländern eine zumindest teilweise Schulgeldfreiheit, wobei sich insbesondere die Regelungen bzgl. der Schulen in freier Trägerschaft unterscheiden.¹⁴

Auch bezüglich des MPhG sieht das oben genannte Eckpunktepapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe“ eine künftige Aufnahme einer der Regelung in

10 Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/logopg/index.html>.

11 Siehe <https://www.dbl-ev.de/bildung/ausbildung-und-studium/schulische-ausbildung>.

12 Persönliche Auskunft vom 29.9.2022.

13 Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/mphg/index.html>.

14 Siehe https://www.physio-deutschland.de/fileadmin/data/bund/Dateien_oeffentlich/Beruf_und_Bildung/Ausbildung/Bundeslaender-Schulgeldfreiheit-2021.pdf.

§ 24 Abs. 3 Nr. 1 PflBG, § 41 Abs. 3 Nr. 1 MTBG, § 27 Abs. 2 Nr. 1 PTAG bzw. § 41 Abs. 3 Nr. 1 HebG entsprechenden Norm vor, um die Schulgeldfreiheit zu erreichen.

Die Kosten an privaten Schulen sind sehr unterschiedlich. Auf der Informationsseite physiotherapie-studieren.org wird hierfür ein Spektrum von durchschnittlich 50 bis 450 Euro monatlich angegeben.¹⁵

* * *

15 <https://physiotherapie-studieren.org/physiotherapie-ausbildung-kosten/>.